

**Dritte Satzung**  
**zur Änderung der Prüfungsordnung**  
**für den Bachelor-/Masterstudiengang**  
**European Economic Studies (EES)**  
**an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**  
**Vom 15. Oktober 2004**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2005/2005-22.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-22.pdf))

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

**Änderungssatzung:**

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-/Masterstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. Oktober 2000 (KWMBI II 2001 S. 266), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. März 2002 (KWMBI II 2003 S. 536), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden im Abschnitt II nach § 26 folgende §§ 26a und b angefügt:

„§ 26a Pflichtpraktikum

§ 26b Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung“

2. § 2 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"(3) <sup>1</sup>Mit der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad 'Bachelor of Arts' (B. A.) verliehen. <sup>2</sup>Dieser akademische Grad kann auch mit der folgenden Herkunftsbezeichnung geführt werden: 'Bachelor of Arts (Univ. Bamberg)' bzw. 'B. A. (Univ. Bamberg)'.

(4) <sup>1</sup>Mit der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad 'Master of Arts' (M. A.) verliehen. <sup>2</sup>Dieser akademische Grad kann auch mit der folgenden Herkunftsbezeichnung geführt werden: 'Master of Arts (Univ. Bamberg)' bzw. 'M. A. (Univ. Bamberg)'."

3. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem oder mehreren weiteren Mitgliedern."

4. In § 9 Abs. 3 werden die Worte "im Umfang von bis zu einem Drittel der Kreditpunkte im jeweiligen Fach" gestrichen.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 5 wird das Wort "Fachnote" durch das Wort "Note" und das Wort "Prüfungsfach" durch das Wort "Modul" ersetzt.
  - b) In Abs. 6 wird das Wort "Fachnoten" durch das Wort "Modulnoten" ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird das Wort "Prüfungsfächern" durch das Wort "Modulen" ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird das Wort "Prüfungsfaches" durch das Wort "Moduls" ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Worte "eines Prüfungsfaches oder einer Teilprüfung eines Prüfungsfaches" durch die Worte "eines Moduls oder eines Teilmoduls" ersetzt.
  - c) In Abs. 3 wird das Wort "Prüfungsfach" durch das Wort "Modul" und die Worte "Teilprüfungen des Prüfungsfaches" durch das Wort "Teilmodulen" ersetzt.
  - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird das Wort "Prüfungsfächer" durch das Wort "Module" ersetzt.
    - bb) Satz 3 werden das Wort "Prüfungsfächer" durch das Wort "Module" und das Wort "Teilprüfungen" durch das Wort "Teilmodule" ersetzt.
7. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "Teilprüfung eines Prüfungsfaches" durch die Worte "Teilprüfung eines Moduls oder Teilmoduls" ersetzt.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
    - "1. Teilprüfungen in den folgenden Modulen:
      - a) Volkswirtschaftslehre, Grundlagen
      - b) Volkswirtschaftslehre, Anwendungen
      - c) Betriebswirtschaftslehre

- d) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
- e) Ökonometrie
- f) Wirtschaftsfremdsprachen
- g) Recht
- h) Soziologie
- i) Vertiefung"

- b) In Abs. 3 wird das Wort "Prüfungsfächern" durch das Wort "Modulen" ersetzt.
  - c) In Abs. 5 werden die Worte "Prüfungsfächern samt zugehörigen Teilprüfungen" durch die Worte "Modulen und Teilmodulen" ersetzt.
9. In § 20 Abs. 6 wird das Wort "schriftlich" gestrichen.
10. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Mit dem Zeugnis wird dem Prüfungskandidaten eine Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und vom Dekan der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses."
11. In § 24 Abs. 2 wird das Wort "Prüfungsfächer" durch das Wort "Module" ersetzt.
12. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort "Prüfungsfächern" durch das Wort "Modulen" ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Prüfungsfächern erzielten Fachnoten" durch die Worte "Modulen erzielten Noten" ersetzt.
13. Es werden folgende neue §§ 26a und b eingefügt:
- "§ 26a: Pflichtpraktikum
- Während des Bachelorstudiums ist ein berufsqualifizierendes Pflichtpraktikum im Umfang von sechs Wochen abzuleisten.

§ 26b: Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung

Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum im Sinne von § 26a."

14. In § 36 Abs. 6 wird das Wort "schriftlich" gestrichen.

15. § 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Mit dem Zeugnis wird dem Prüfungskandidaten eine Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und vom Dekan der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses."

16. Anhang 1 erhält folgende Fassung:

„Anhang 1: Module des EES-Bachelor-Programms

Modul	Teilmodul	LVA	ECTS-Punkte*	Prüfungsart
<b>Volkswirtschaftslehre, Grundlagen</b>	Mikroökonomik I + II	V/Ü	12	K2
	Makroökonomik I + II	V/Ü	12	K2
<b>Volkswirtschaftslehre, Anwendungen</b>	Proseminar „Aktuelle Fragen der Wirtschaftspolitik in Europa“	S	4	H
	Teilmodul aus „Wirtschaftspolitik in Europa“	V/Ü	6	K1/H
	Projektseminar	S	6	H
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>	Grundzüge der BWL I: Internationales Management	V/Ü	6	K1
	Ein weiteres Teilmodul aus „Grundzüge der BWL“	V/Ü	6	K1
<b>Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler</b>	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I	V/Ü	4	K1
	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II	V/Ü	4	K1
<b>Ökonometrie</b>	Einführung in die Ökonometrie	V/Ü	8	K1
	Wahlweise eines der beiden Teilmodule • Empirische Mikroökonomik • Empirische Makroökonomik	V/Ü	7	K1/H
<b>Wirtschaftsfremdsprachen</b>	Wirtschaftsfremdsprache I	S	10	K2+M
	Wirtschaftsfremdsprache II	S	10	K2+M
<b>Recht</b>	Privatrecht I	V/Ü	6	K1
<b>Soziologie</b>	Einführung in die Methoden der Empirischen Sozialforschung I + II	V/Ü	8	K2
<b>Vertiefung</b>	Zwei der folgende Teilmodule: • Einführung in die internationale und europäische Politik • Einführung in den europäischen Gesellschaftsvergleich • Teilmodul aus „Angewandte VWL“ • Teilmodul aus „Grundzüge der BWL“ • Teilmodul aus „Allgemeine BWL“ • Öffentliches Recht I • Grundlagen des Europarechts • Grundlagen des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts • Empirische Mikroökonomik • Empirische Makroökonomik	V/Ü/S	13	K1/H K1 K1/H K1 K1 K1 K1 K1/H K1/H
<b>Auslandsstudienjahr</b>	Auslandsstudium mit berufsqualifizierender Schwerpunktsetzung gemäß Learning Agreement.		48	
<b>Pflichtpraktikum</b>	Sechswöchiges berufsqualifizierendes Pflichtpraktikum während des Studiums, das auch während des Auslandsstudienjahres abgeleistet werden kann.			
<b>Bachelorarbeit</b>	Sechswöchige Abschlussarbeit		10	
<b>Summe</b>			180**	

Das Modul „*Wirtschaftspolitik in Europa*“ besteht aus:

- Finanzpolitik in Europa
- Geldpolitik der Europäischen Zentralbank

Das Modul „*Angewandte VWL*“ besteht aus:

- Angewandte Mikroökonomik
- Einführung in die Europäische und Internationale Wirtschaft
- Einkommensverteilung und -umverteilung
- Finanzpolitik in Europa
- Geldpolitik der Europäischen Zentralbank

Das Modul „*Grundzüge der BWL*“ besteht aus den Veranstaltungen des Grundstudiums des Diplomstudiengangs BWL oder des betriebswirtschaftlichen Bachelorstudiengangs.

Das Modul „*Allgemeine BWL*“ besteht aus den Veranstaltungen des Hauptstudiums des Diplomstudiengangs BWL oder des/eines betriebswirtschaftlichen Masterstudiengangs.“

K: Klausur (K1: 1-stündige Klausur)

M: Mündliche Prüfung von 30 Minuten

H: Hausarbeit mit Referat

K1/H: wahlweise K1 oder H

\* Die ECTS-Punkte geben die Kreditpunkte für bestandene und die Maluspunkte für nicht bestandene Prüfungen an.

\*\* Die Summe der ECTS-Punkte kann je nach gewählten Teilmodulen geringfügig von 180 abweichen.

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
  
- (2) Studenten, die sich bei In-Kraft-Treten der Satzung bereits im Bachelorstudium und nicht zugleich im ersten Fachsemester befinden, legen die Bachelorprüfung grundsätzlich nach den bisherigen Bestimmungen ab.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 21. Juli 2004 und der Eilentscheidung der Universitätsleitung vom 28. Juli 2004 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 27. September 2004, Nr. X/4-5e66a(8)-10b/38 077.**

**Bamberg, 15. Oktober 2004**

**Prof. Dr. Dr. G. Ruppert**

**Rektor**

**Die Satzung wurde am 15. Oktober 2004 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Oktober 2004.**